

GENOSSENSCHAFTSSATZUNG

der

BürgerEnergie Neukirch eG

INHALTSVERZEICHNIS

	§§
I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens	1 - 2
Firma und Sitz	1
Zweck und Gegenstand	2
II. Mitgliedschaft	3 - 12
Erwerb der Mitgliedschaft	3
Beendigung der Mitgliedschaft	4
Kündigung	5
Übertragung des Geschäftsguthabens	6
Tod eines Mitglieds	7
Insolvenz eines Mitglieds	7a
Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft	8
Ausschluss	9
Auseinandersetzung	10
Rechte der Mitglieder	11
Pflichten der Mitglieder	12
III. Organe der Genossenschaft	13-36
A. Der Vorstand	14-21
Leitung der Genossenschaft	14
Vertretung	15
Aufgaben und Pflichten des Vorstandes	16
Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat	17
Zusammensetzung und Dienstverhältnis	18
Willensbildung	19
Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats	20
Kredit an Vorstandsmitglieder	21
B. Der Beirat	22
Aufgaben und Pflichten des Beirats	22
Zusammensetzung und Wahl	22a
Konstituierung, Beschlussfassung	22b
C. Der Aufsichtsrat	23-25
Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats	23
Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten	23a
Zusammensetzung und Wahl	24
Konstituierung, Beschlussfassung	25

D. Die Generalversammlung	26-36
Ausübung der Mitgliedsrechte	26
Frist und Tagungsort	27
Einberufung und Tagesordnung	28
Versammlungsleitung	29
Gegenstände der Beschlussfassung	30
Mehrheitserfordernisse	31
Entlastung	32
Abstimmung und Wahlen	33
Auskunftsrecht	34
Protokoll	35
Teilnahmerecht der Verbände	36
Schriftliche oder elektronische Beschlüsse/Generalversammlung	36a-c
IV. Eigenkapital und Haftsumme	37-40
Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben	37
Gesetzliche Rücklage	38
Andere Ergebnisrücklagen	39
Kapitalrücklage	39a
Nachschusspflicht	40
V. Rechnungswesen	41-45
Geschäftsjahr	41
Jahresabschluss und Lagebericht	42
Rückvergütung	43
Verwendung des Jahresüberschusses	44
Deckung eines Jahresfehlbetrags	45
VI. Liquidation	46
VII. Bekanntmachungen	47
VIII. Gerichtsstand	48
IX. Mitgliedschaften	49
X. Schlussbestimmungen	

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: BürgerEnergie Neukirch eG
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist: Neukirch (Bodenseekreis)

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Initiierung von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene, die Beteiligung an Projekten zur Erzeugung und Verteilung erneuerbarer Energien und des Klimaschutzes vor Ort und in der Region, das Erstellen und Betreibung eines Datennetzes.
- (3) Die Genossenschaft ist berechtigt, andere Unternehmen zu errichten und zu erwerben, sowie sich an anderen Unternehmen zu beteiligen. Sie ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.
- (4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) natürliche Personen,
- b) Personengesellschaften,
- c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts

die ihren Wohnsitz, Sitz oder ihre Betriebsstätte in der Gemeinde Neukirch (Bodenseekreis) haben. Durch den Beschluss des Vorstands können auch natürliche Personen außerhalb der Gemeinde Neukirch (Bodenseekreis) die Mitgliedschaft erwerben.

- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
- a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts und
 - b) Zulassung durch den Vorstand.
- (3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 Buchstabe h) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Kündigung (§5 Abs. 1),
- Übertragung des Geschäftsguthabens (§6 Abs. 1),
- Tod eines Mitglieds (§7),
- Insolvenz eines Mitglieds (§7a),
- Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§8),
- Ausschluss (§9).

§ 5 Kündigung

(1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren schriftlich kündigen.

(2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren kündigen.

(3) Ein Mitglied, das seinen Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in dem in §3 Abs. 1 der Satzung genannten Gebiet aufgibt, kann seine Mitgliedschaft ohne Einhaltung der in Absatz 1 bezeichneten Frist zum Schluss des Geschäftsjahres schriftlich kündigen. Das Mitglied ist verpflichtet, über die Aufgabe des Wohnsitzes, Sitzes oder Betriebsstätte dem Vorstand eine Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes vorzulegen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem Anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.

(2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz der Zustimmung des Vorstands.

§ 7 Tod eines Mitglieds

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Die Mitgliedschaft des Erben endet nicht mit Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, sondern wird fortgesetzt, wenn der Erbe die zum Erwerb der Mitgliedschaft erforderlichen Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 der Satzung erfüllt. Wird ein Mitglied durch mehrere Erben beerbt, so endet die Mitgliedschaft der Erben am Schluss des Geschäftsjahres, das auf das Jahr folgt, in dem der Erbfall eingetreten ist, wenn Sie nicht einem Miterben, der die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 der Satzung erfüllt, überlassen haben.

§ 7a Insolvenz eines Mitglieds

Wird über das Vermögen eines Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn

- a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
- b) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;
- c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat;
- d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde;
- e) es seinen Geschäftsbetrieb, Sitz oder Wohnsitz aus dem in § 3 Abs. 1 der Satzung genannten Gebietes verlegt, oder wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
- f) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
- g) es ein eigenes, mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt;
- h) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.

(2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

(3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.

(4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.

(5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, noch die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen, sowie Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.

(6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 10 Auseinandersetzung

(1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) sowie im Falle der Fortsetzung der Mitgliedschaft im Erbfall (§ 7 Satz 3) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

(2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben, unter Beachtung von § 37 Abs. 4a) der Satzung, binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuführende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.

(3) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- b) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 34 nicht entgegensteht;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gemäß § 28 Abs. 4 einzureichen;
- d) Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß § 28 Abs. 2 einzureichen;
- e) an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen;

- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichtes des Aufsichtsrats hierzu zu verlangen;
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen;
- h) die Mitgliederliste einzusehen;
- i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen und das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Das Mitglied hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift und eines Namens bzw. seiner Firma mitzuteilen;
- c) die geltenden allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einzuhalten;
- d) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- e) auf Anforderung die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen, insbesondere seine Jahresabschlüsse vorzulegen und Auskünfte über seine Geschäfts- und Umsatzentwicklung und die Gestaltung seines Sortiments zu geben. Die Auskünfte werden von der Genossenschaft vertraulich behandelt;
- f) der Genossenschaft jede Änderung der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen;
- g) ein der Kapitalrücklage (§ 39a) zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dessen Höhe und Einzahlungsweise von der Generalversammlung festgesetzt ist.
- h) laufende Beiträge für Leistungen, welche die Genossenschaft den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt und über deren Höhe die Generalversammlung bestimmt, zu entrichten.

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 13 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. DER VORSTAND
- B. DER BEIRAT
- C. DER AUFSICHTSRAT
- D. DIE GENERALVERSAMMLUNG

A. DER VORSTAND

§ 14 Leitung der Genossenschaft

(1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

(3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15.

§ 15 Vertretung

(1) Die Genossenschaft wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

(2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(2) Der Vorstand hat insbesondere

- a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;
- b) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;

- c) sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden;
- d) eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrats aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
- e) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
- f) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen, ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;
- g) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
- h) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen sowie für die ihm nach Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
- i) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- j) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
- k) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Abständen, u.a. vorzulegen

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen;
- b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos;
- c) eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite;
- d) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und der Kapitalbedarf hervorgeht;
- e) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu verständigen.

§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Vorstandsmitglieder, die nicht hauptamtlich tätig sind, sollen selbstständige, aktiv tätige Mitglieder oder Personen, die zur Vertretung von Mitgliedsgesellschaften befugt sind, sein.

(2) Die Anzahl ist auf vier Mitglieder begrenzt.

(3) Hauptamtliche Geschäftsführer der Genossenschaft müssen dem Vorstand angehören.

(4) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat nach Beratungen mit dem Beirat bestellt. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat abberufen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

(5) Die Bestellung nicht hauptamtlicher Vorstandsmitglieder ist auf drei Jahre befristet. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 19 Willensbildung

(1) Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber vierteljährlich, einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands, Aufsichtsrats oder des Beirats dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, der die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände in der Einladung mitteilen soll. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; im Falle des § 16 Abs. 2 Buchstabe d ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

(4) Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis-zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(5) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen des Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sowie Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Beirats sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann die Teilnahme ausgeschlossen werden. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

§ 21 Kredit an Vorstandsmitglieder

Die Gewährung von Krediten oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen an Mitglieder des

Vorstands, deren Ehegatten oder Lebenspartner, minderjährige Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

B. DER BEIRAT

§ 22 Aufgaben und Pflichten des Beirats

- (1) Der Beirat berät die Geschäftsführung des Vorstands und unterstützt ihn bei strategischen und finanziellen Fragen.
- (2) Der Beirat hat das Recht den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet dieser Bitte nachzukommen.
- (3) Der Beirat hat die Pflicht den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und ggf. den Aufsichtsrat und Mitglieder in der Mitgliederversammlung darüber zu informieren.
- (4) Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
- (5) Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Beirats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (6) Die Beiratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Beiratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Beirat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (7) Die Beiratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (zum Beispiel Tantieme) beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen eine Beiratsvergütung gewährt werden, über die die Generalversammlung beschließt.

§ 22a Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens zwei Mitglieder, die von der Generalversammlung gewählt werden; in diesem Rahmen bestimmt sie auch die konkrete Zahl der Beiratsmitglieder. Es sollen nur selbstständige, aktiv tätige Mitglieder oder Personen, die zur Vertretung solcher Mitglieder befugt sind, in den Beirat gewählt werden. Die Mitglieder des Beirats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.
- (2) Die Anzahl ist auf acht Mitglieder begrenzt.
- (3) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Beiratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Die Generalversammlung kann für alle oder einzelne Beiratsmitglieder eine kürzere Amtsdauer bestimmen. Wiederwahl ist zulässig.
- (3a) Das Amt endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Beiratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der Genossenschaft bzw. der anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis beendet ist.

(4) Scheiden Mitglieder des Beirats im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Beirat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Beiratsmitglieder unter die Mindestzahl von zwei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

(5) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Beirat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 22b Konstituierung, Beschlussfassung

(1) Der Beirat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie für beide Stellvertreter. Der Beirat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.

(2) Die Sitzungen des Beirats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Beiratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Beiratsmitglied einberufen.

(3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los; § 33 gilt entsprechend.

(4) Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Beirats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Beirats diesem Verfahren widerspricht.

(5) Die Sitzungen des Beirates sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Beiratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Beirat einberufen.

(6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Beiratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(7) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Beiratsmitgliedes, seines Ehegatten oder Lebenspartner, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Beiratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Beiratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. DER AUFSICHTSRAT

§ 23 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.

(3) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.

(5) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen

(6) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

(7) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (zum Beispiel Tantieme) beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über die die Generalversammlung beschließt.

(8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 23a Gemeinsame Sitzungen von Vorstand, Beirat und Aufsichtsrat zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

- (1) Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung.
- (2) Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Dem Beirat ist ein Beratungsrecht einzuräumen.
 - a) der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
 - b) der Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;
 - c) der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfange für die Genossenschaft begründet werden; die weiteren Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates;
 - d) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 43);
 - e) die Verwendung von Rücklagen gemäß §§ 39, 39a;
 - f) der Beitritt zu und der Austritt aus Organisationen und Verbänden;
 - g) die Festlegung des Tagungsorts der Generalversammlung, die Durchführung der Generalversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder (§ 36a Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Mitglieder an der Generalversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 36a Abs. 5), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung (§ 36b) und die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung (§ 36c),
 - h) Erteilung und Widerruf der Prokura;
 - i) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen.
- (3) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 5 entsprechend.
- (4) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nichts Anderes beschlossen wird.
- (5) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (6) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- (7) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 19 Abs. 4 und § 25 Abs. 6 entsprechend.

§ 24 Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden; in diesem Rahmen bestimmt sie auch die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder.

Es sollen nur selbstständige, aktiv tätige Mitglieder oder Personen, die zur Vertretung solcher Mitglieder befugt sind, in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.

(2) Die Anzahl ist auf acht Mitglieder begrenzt.

(3) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Die Generalversammlung kann für alle oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtsdauer bestimmen. Wiederwahl ist zulässig.

(3a) Das Amt endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der Genossenschaft bzw. der anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis beendet ist.

(4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

(5) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

(1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie für beide Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.

(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los; § 33 gilt entsprechend.

(4) Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

(5) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens halbjährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(7) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten oder Lebenspartner, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

D. DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter aus.

(4) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 Genossenschaftsgesetz). Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten oder Lebenspartner, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.

(5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen. Die Regelungen in § 36a Abs. 4 bleiben unberührt.

(6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor Beschlussfassung zu hören.

§ 27 Frist und Tagungsort

(1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

(2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

(3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und / oder elektronische Durchführung festlegen.

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

(1) Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen. Die Rechte des Vorstands gemäß § 44 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.

(3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in der papierhaften Ausgabe des Gemeindeblatts Neukirch einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzumachen. Die §§ 36a bis 36c bleiben unberührt.

(4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.

(5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

(6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

(7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 29 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Sofern die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen worden ist, führt ein Mitglied des Vorstandes den Vorsitz. Durch Beschluss kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbands übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) Änderung der Satzung;
- b) Auflösung der Genossenschaft;
- c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- d) Verschmelzung und Spaltung der Genossenschaft;
- e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Beirats;

- g) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts;
- h) Entlastung des Vorstandes, Beirats und des Aufsichtsrats;
- i) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und Beirats, Festsetzung ihrer Vergütungen;
- j) Ausschluss von Vorstands-, Beirats- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- k) Wahl eines Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- l) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
- m) Festsetzung eines Eintrittsgelds;
- n) Festsetzung laufender Beiträge gemäß § 12 Buchstabe g)
- o) Formwechsel der Genossenschaft nach Vorschriften des Umwandlungsgesetzes.

§ 31 Mehrheitserfordernisse

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.

(2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in den in § 30 Buchstabe a) bis f), j) und n) genannten Fällen erforderlich.

(3) Bei der Beschlussfassung über den Formwechsel der Genossenschaft ist über die gesetzlichen Vorschriften hinaus die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erforderlich. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über den Formwechsel der Genossenschaft beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über den Formwechsel der Genossenschaft beschließen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von neun Zehntel der gültig abgegebenen Stimmen.

(4) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, die Spaltung oder den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, sowie von der Beschlussfassung über die Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft, ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist dem Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.

§ 32 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand, Beirat und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes, des Beirats noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

§ 33 Abstimmung und Wahlen

(1) Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

(2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.

(3) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

(4) Die Wahl kann offen oder geheim durchgeführt werden. Wird eine Wahl offen durchgeführt, so ist für jeden Kandidaten ein eigener Wahlgang erforderlich. Wird eine Wahl geheim durchgeführt, so werden alle Stimmen in einem Wahlgang per Stimmzettel abgegeben.

Die Wahl kann erfolgen,

a) indem jedem Kandidaten eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme oder eine Enthaltung gegeben wird. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme pro Kandidat. Gewählt sind die Bewerber mit den meisten Ja-Stimmen, die gleichzeitig auch mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten haben, maximal bis zur vollständigen Besetzung aller Mandate. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

b) durch Abstimmung über alle Kandidaten gemeinsam, sofern nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen sind als Mandate neu zu besetzen sind. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Enthaltungen oder ungültige Stimmen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Wahl muss analog zu Absatz 4a erfolgen, die Kandidaten sind gemeinsam gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten haben. Dieser Wahlablauf ist nur möglich, sofern dem nicht vorab widersprochen wird.

(5) Der Gewählte hat spätestens unverzüglich nach der Wahl gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 34 Auskunftsrecht

(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand, der Beirat oder der Aufsichtsrat.

(2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;

b) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft und deren Kalkulationsgrundlagen bezieht;

c) die Frage steuerliche Wertansätze betrifft;

d) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;

e) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;

- f) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt.

§ 35 Protokoll

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.

(2) Die Protokollierung soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Generalversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Das Protokoll muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

(3) Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter der Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.

(4) Das Protokoll ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

(5) Zusätzlich ist dem Protokoll im Fall der §§ 36a, 36b der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

§ 36 Teilnahmerecht der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

§ 36a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung

(1) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

(2) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.

(3) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen

dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Generalversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Generalversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Generalversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.

(4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 26 Abs. 4) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.

(5) Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.

§ 36b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung

(1) Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

(2) § 36a Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 36c Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton

Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

IV. EIGENKAPITAL

§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 500 €.

(2) Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen.

(3) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die freiwillige Beteiligung eines Mitglieds mit einem weiteren Geschäftsanteil darf mit Ausnahme bei einer Pflichtbeteiligung erst zugelassen werden, wenn alle vorherigen Geschäftsanteile voll eingezahlt sind.

(4) Die auf den/die Geschäftsanteil(e) geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

(4a) Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 90% des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Es darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient; § 6 Abs. 3 findet keine Anwendung.

(5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

(6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

§ 38 Gesetzliche Rücklage

(1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.

(2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, solange die Rücklage 10 % der Bilanzsumme nicht erreicht.

§ 39 Andere Ergebnisrücklagen

(1) Neben der gesetzlichen wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen sind. Der nach Absatz 2 vom Vorstand in die weitere Ergebnisrücklage eingestellte Betrag ist anzurechnen. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23a Abs. 2 Buchstabe e).

(2) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kann der Vorstand einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in eine weitere Ergebnisrücklage einstellen. Über deren Verwendung beschließt der Vorstand.

(3) Der Generalversammlung verbleibt das Recht, die Ergebnisrücklagen zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden.

§ 39a Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder erhoben, so sind sie einer Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23a Abs. 2 Buchstabe e). Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 45).

§ 40 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. RECHNUNGSWESEN

§ 41 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 31.12.2023.

§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

(2) Der Vorstand hat gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe g) den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

(3) Jahresabschluss, Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft, im nicht öffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

(4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 23 Abs. 2), soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 43 Rückvergütung

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 44 Verwendung des Jahresüberschusses

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 45 Deckung eines Jahresfehlbetrags

(1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.

(2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnismittel gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der

Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.

(3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrags herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

VI. LIQUIDATION

§ 46 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

§ 47 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft. Der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Unternehmensregister veröffentlicht. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

VIII. GERICHTSSTAND

§ 48 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

IX. MITGLIEDSCHAFTEN

§ 49 Mitgliedschaften

Die Genossenschaft ist/wird Mitglied des
Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Satzung ist durch die Mitglieder in der Gründungsversammlung vom 16.12.2022 beschlossen worden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Regelung soll durch eine möglichst die gleiche Wirkung erzeugende gültige Regelung ersetzt werden. Gleiches gilt beim Auftreten von Lücken.

Die Bestimmung des §16 des Genossenschaftsgesetzes bleibt unberührt.

Neukirch, den 16.12.2022

- | | | | |
|-----|--------------------------------------|--|-----------------------|
| 1. |
Vorname, Familienname/Firma | Ich unterzeichne als Gründungsmitglied
die Satzung und beteilige mich mit

insgesamt _____Geschäftsanteilen |
Unterschrift |
| 2. |
Vorname, Familienname/Firma | Ich unterzeichne als Gründungsmitglied
die Satzung und beteilige mich mit

insgesamt _____Geschäftsanteilen |
Unterschrift |
| 3. |
Vorname, Familienname/Firma | Ich unterzeichne als Gründungsmitglied
die Satzung und beteilige mich mit

insgesamt _____Geschäftsanteilen |
Unterschrift |
| 4. |
Vorname, Familienname/Firma | Ich unterzeichne als Gründungsmitglied
die Satzung und beteilige mich mit

insgesamt _____Geschäftsanteilen |
Unterschrift |
| 5. |
Vorname, Familienname/Firma | Ich unterzeichne als Gründungsmitglied
die Satzung und beteilige mich mit

insgesamt _____Geschäftsanteilen |
Unterschrift |
| 6. |
Vorname, Familienname/Firma | Ich unterzeichne als Gründungsmitglied
die Satzung und beteilige mich mit

insgesamt _____Geschäftsanteilen |
Unterschrift |
| 7. |
Vorname, Familienname/Firma | Ich unterzeichne als Gründungsmitglied
die Satzung und beteilige mich mit

insgesamt _____Geschäftsanteilen |
Unterschrift |
| 8. |
Vorname, Familienname/Firma | Ich unterzeichne als Gründungsmitglied
die Satzung und beteilige mich mit

insgesamt _____Geschäftsanteilen |
Unterschrift |
| 9. |
Vorname, Familienname/Firma | Ich unterzeichne als Gründungsmitglied
die Satzung und beteilige mich mit

insgesamt _____Geschäftsanteilen |
Unterschrift |
| 10. |
Vorname, Familienname/Firma | Ich unterzeichne als Gründungsmitglied
die Satzung und beteilige mich mit

insgesamt _____Geschäftsanteilen |
Unterschrift |

- | | | | |
|-----|---|---|-------------------------------|
| 11. | <p>Ich unterzeichne als Gründungsmitglied
die Satzung und beteilige mich mit</p> <p>.....
Vorname, Familienname/Firma</p> | <p>insgesamt _____Geschäftsanteilen</p> | <p>.....
Unterschrift</p> |
| 12. | <p>Ich unterzeichne als Gründungsmitglied
die Satzung und beteilige mich mit</p> <p>.....
Vorname, Familienname/Firma</p> | <p>insgesamt _____Geschäftsanteilen</p> | <p>.....
Unterschrift</p> |
| 13. | <p>Ich unterzeichne als Gründungsmitglied
die Satzung und beteilige mich mit</p> <p>.....
Vorname, Familienname/Firma</p> | <p>insgesamt _____Geschäftsanteilen</p> | <p>.....
Unterschrift</p> |
| 14. | <p>Ich unterzeichne als Gründungsmitglied
die Satzung und beteilige mich mit</p> <p>.....
Vorname, Familienname/Firma</p> | <p>insgesamt _____Geschäftsanteilen</p> | <p>.....
Unterschrift</p> |
| 15. | <p>Ich unterzeichne als Gründungsmitglied
die Satzung und beteilige mich mit</p> <p>.....
Vorname, Familienname/Firma</p> | <p>insgesamt _____Geschäftsanteilen</p> | <p>.....
Unterschrift</p> |
| 16. | <p>Ich unterzeichne als Gründungsmitglied
die Satzung und beteilige mich mit</p> <p>.....
Vorname, Familienname/Firma</p> | <p>insgesamt _____Geschäftsanteilen</p> | <p>.....
Unterschrift</p> |
| 17. | <p>Ich unterzeichne als Gründungsmitglied
die Satzung und beteilige mich mit</p> <p>.....
Vorname, Familienname/Firma</p> | <p>insgesamt _____Geschäftsanteilen</p> | <p>.....
Unterschrift</p> |
| 18. | <p>Ich unterzeichne als Gründungsmitglied
die Satzung und beteilige mich mit</p> <p>.....
Vorname, Familienname/Firma</p> | <p>insgesamt _____Geschäftsanteilen</p> | <p>.....
Unterschrift</p> |
| 19. | <p>Ich unterzeichne als Gründungsmitglied
die Satzung und beteilige mich mit</p> <p>.....
Vorname, Familienname/Firma</p> | <p>insgesamt _____Geschäftsanteilen</p> | <p>.....
Unterschrift</p> |
| 20. | <p>Ich unterzeichne als Gründungsmitglied
die Satzung und beteilige mich mit</p> <p>.....
Vorname, Familienname/Firma</p> | <p>insgesamt _____Geschäftsanteilen</p> | <p>.....
Unterschrift</p> |

21. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____Geschäftsanteilen
Unterschrift
22. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____Geschäftsanteilen
Unterschrift
23. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____Geschäftsanteilen
Unterschrift
24. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____Geschäftsanteilen
Unterschrift
25. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____Geschäftsanteilen
Unterschrift
26. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____Geschäftsanteilen
Unterschrift
27. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____Geschäftsanteilen
Unterschrift
28. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____Geschäftsanteilen
Unterschrift
29. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____Geschäftsanteilen
Unterschrift
30. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____Geschäftsanteilen
Unterschrift

31. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____Geschäftsanteilen Unterschrift
32. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____Geschäftsanteilen Unterschrift
33. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____Geschäftsanteilen Unterschrift
34. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____Geschäftsanteilen Unterschrift
35. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____Geschäftsanteilen Unterschrift
36. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____Geschäftsanteilen Unterschrift
37. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____Geschäftsanteilen Unterschrift
38. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____Geschäftsanteilen Unterschrift
39. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____Geschäftsanteilen Unterschrift
40. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____Geschäftsanteilen Unterschrift

41. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____Geschäftsanteilen
Unterschrift
42. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____Geschäftsanteilen
Unterschrift
43. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____Geschäftsanteilen
Unterschrift
44. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____Geschäftsanteilen
Unterschrift
45. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____Geschäftsanteilen
Unterschrift
46. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____Geschäftsanteilen
Unterschrift
47. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____Geschäftsanteilen
Unterschrift
48. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____Geschäftsanteilen
Unterschrift
49. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____Geschäftsanteilen
Unterschrift
50. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____Geschäftsanteilen
Unterschrift

51. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____ Geschäftsanteilen
Unterschrift
52. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____ Geschäftsanteilen
Unterschrift
53. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____ Geschäftsanteilen
Unterschrift
54. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____ Geschäftsanteilen
Unterschrift
55. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____ Geschäftsanteilen
Unterschrift
56. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____ Geschäftsanteilen
Unterschrift
57. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____ Geschäftsanteilen
Unterschrift
58. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____ Geschäftsanteilen
Unterschrift
59. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____ Geschäftsanteilen
Unterschrift
60. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____ Geschäftsanteilen
Unterschrift

61. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____ Geschäftsanteilen
Unterschrift
62. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____ Geschäftsanteilen
Unterschrift
63. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____ Geschäftsanteilen
Unterschrift
64. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____ Geschäftsanteilen
Unterschrift
65. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____ Geschäftsanteilen
Unterschrift
66. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____ Geschäftsanteilen
Unterschrift
67. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____ Geschäftsanteilen
Unterschrift
68. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____ Geschäftsanteilen
Unterschrift
69. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____ Geschäftsanteilen
Unterschrift
70. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____ Geschäftsanteilen
Unterschrift

71. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____ Geschäftsanteilen
Unterschrift
72. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____ Geschäftsanteilen
Unterschrift
73. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____ Geschäftsanteilen
Unterschrift
74. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____ Geschäftsanteilen
Unterschrift
75. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____ Geschäftsanteilen
Unterschrift
76. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____ Geschäftsanteilen
Unterschrift
77. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____ Geschäftsanteilen
Unterschrift
78. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____ Geschäftsanteilen
Unterschrift
79. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____ Geschäftsanteilen
Unterschrift
80. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____ Geschäftsanteilen
Unterschrift

81. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____ Geschäftsanteilen
Unterschrift
82. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____ Geschäftsanteilen
Unterschrift
83. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____ Geschäftsanteilen
Unterschrift
84. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____ Geschäftsanteilen
Unterschrift
85. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____ Geschäftsanteilen
Unterschrift
86. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____ Geschäftsanteilen
Unterschrift
87. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____ Geschäftsanteilen
Unterschrift
88. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____ Geschäftsanteilen
Unterschrift
89. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____ Geschäftsanteilen
Unterschrift
90. Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit
.....
Vorname, Familienname/Firma insgesamt _____ Geschäftsanteilen
Unterschrift